

17.03.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswer-
ten - 23. BImSchV)

Punkt 66 der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Vorlage wird an die Ausschüsse zurückverwiesen und zusätzlich
dem Wirtschaftsausschuß zur Beratung zugewiesen.

Begründung:

In der Verordnung werden Prüfwerte für Benzol, Ruß- und Stickstoffdioxid festgelegt, bei deren Überschreitung verkehrliche Maßnahmen entsprechend der Ermächtigung in § 40 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu prüfen sind. Ausschlaggebend dürfte in aller Regel die Benzolbelastung sein. Für Benzol wurde ein Prüfwert (Jahresmittel) in Höhe von 10 µg/m³ festgelegt, bis zum 01.07.98 soll ein höherer Übergangswert von 15 µg/m³ gelten.

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1994

...

Auch wenn durch Verbesserung der Kfz-Technik, Absenkung des Benzolgehalts im Treibstoff sowie durch situationsspezifische verkehrliche Maßnahmen längerfristig eine Benzolkonzentration von nicht mehr als $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ anzustreben ist, so bietet ein Übergangswert in Höhe von $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ doch die Möglichkeit, in pragmatischer Weise den Aufwand für die Immissionsmessungen zunächst zu begrenzen. Die von der Bundesregierung vorgesehene Übergangsregelung ist deshalb zweckmäßig und erforderlich.

Demgegenüber würde ein schon jetzt zur Anwendung gelangender Prüfwert für Benzol von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in Großstädten flächenmäßig überschritten. Bei realistischer Betrachtungsweise würde dies zu umfangreichen Forderungen nach einschneidenden und flächenhaften Verkehrssperrungen führen, obwohl diese von der Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt sind. Eine Verhältnismäßigkeit zwischen der Immissionsbelastung und solchen Maßnahmen mit allen verkehrlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen wäre hier nicht mehr erkennbar, zumal ein strenger kausaler Zusammenhang zwischen der Benzolkonzentration in der Atemluft und der Höhe der Krebsrate bisher nicht nachgewiesen ist.

Die vorgeschlagene Steichung der Übergangsregel sollte wegen der Frage der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit auch in dem - bislang nicht beteiligten - Wirtschaftsausschuß erörtert werden.